

## B & K Special II

11/2015

### Die Europäische Erbrechtsverordnung

#### I. Einleitung

Seit dem 17.08.2015 gilt die Europäische Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO) in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Großbritanniens, Irlands und Dänemarks. Diese Verordnung enthält Bestimmungen zu Erbfällen mit Auslandsberührung, so z. B. wenn ein deutscher Erblasser im Ausland wohnt bzw. ein deutscher Erblasser, der in Deutschland wohnt, Vermögen im Ausland hält, z. B. ein Ferienhaus in Spanien oder ein Konto in Belgien.

Die EU-ErbVO soll es zum einen dem Erblasser einfacher machen, seinen Nachlass zu planen, und zum anderen soll es für die Erben schneller gehen, den Nachlass abzuwickeln, indem die erforderlichen Verfahren verkürzt werden.

#### II. Regelungsinhalt der EU-ErbVO

Die neue Europäische Erbrechtsverordnung regelt dreierlei:

1. Welches nationale Erbrecht ist auf einen Erbfall mit Auslandsberührung anzuwenden (Art. 20 ff. EU-ErbVO)?

2. Welches Gericht ist in diesen Fällen zuständig (internationale Zuständigkeit, Art. 4 ff. EU-ErbVO)?

3. Einführung eines europäischen Nachlasszeugnisses

Mit diesem Zeugnis kann die Erbenstellung nachgewiesen werden. Es soll neben die bestehenden nationalen Erbenachweise wie den deutschen Erbschein treten und erleichtert dem Erben die Nachlassabwicklung im Ausland.

Das materielle Erbrecht (also wer z. B. gesetzlicher Erbe wird) sowie das Erbschaftsteuerrecht in den einzelnen Mitgliedstaaten lässt die EU-ErbVO unberührt.

Das Grundkonzept der EU-ErbVO ist: ein Erbfall, ein Gericht, ein Recht, ein Europäisches Nachlasszeugnis.

#### III. Auswirkungen der EU-ErbVO

1. **Neuregelung zum anwendbaren Recht**

Für Erbfälle nach dem 16.08.2015 findet aus deutscher Perspektive im Regelfall nicht mehr wie bisher das Heimatrecht und

damit das Recht des Staates Anwendung, dessen Staatsangehöriger der Erblasser war. Künftig gilt vielmehr nach der EU-ErbVO grundsätzlich das Recht des Staates des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers (Art. 21 EU-ErbVO).

Dabei wird nicht zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen unterschieden (Grundsatz der Nachlassseinheit).

#### Beispiele:

- a) Ein deutscher Staatsangehöriger hatte seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich.

Dann gilt für ihn das französische Erbrecht.

- b) Ein Erblasser hält sich nicht dauerhaft an einem Ort auf, sondern lebt immer abwechselnd eine Zeit lang in Deutschland und in Spanien.

Hier ist die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts nicht ganz einfach. Der gewöhnliche Aufenthalt ist vielmehr durch eine Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers festzulegen. Kriterien können dabei z. B. sein, wie lange und wie regelmäßig sich jemand in dem betreffenden Staat aufhält bzw. wo sein Lebensmittelpunkt in familiärer und sozialer Hinsicht ist. Wer also vier Monate im Jahr in Spanien und im Übrigen in Deutschland lebt, hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Regel in Deutschland.

## 2. Rechtswahl

Wer den gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dem Staat hat, dessen Staatsangehöriger er ist, aber dennoch will, dass im Erbfall sein Heimatrecht anwendbar ist, kann eine sog. "Rechtswahl" treffen (Art. 22 EU-ErbVO).

Eine Rechtswahl zugunsten des Heimatrechts ist ebenfalls in den Fällen zu empfehlen, wenn Unsicherheit darüber besteht, wo sich der gewöhnliche Aufenthalt befindet. Diese Rechtswahl muss entweder ausdrücklich in einem Testament oder in einem Erbvertrag erfolgen, oder sie muss sich zumindest aus den Bestimmungen einer solchen Verfügung von Todes wegen ergeben. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist eine ausdrückliche "Rechtswahl" zu empfehlen.

## 3. Bestandsschutz

Die EU-ErbVO gewährt sowohl für eine vor dem 17.08.2015 getroffene Rechtswahl als auch für eine vor diesem Datum errichtete Verfügung von Todes wegen in weitem Umfang Bestandsschutz (Art. 83 EU-ErbVO). Die bisher errichteten Verfügungen (ggf. einschließlich darin enthaltener Rechtswahl) bleiben grundsätzlich zulässig bzw. wirksam, wenn sie nach den Vorschriften eines der in Art. 83 EU-ErbVO alternativ genannten Regelungssysteme (darunter das Heimatrecht des Erblassers) zulässig bzw. wirksam sind.

### Beispiel:

Eine deutsche Staatsangehörige lebt seit 2011 in Italien. Sie hat 2014 ein Testament verfasst, das nach ihrem deutschen Heimatrecht wirksam ist. Ende 2015 stirbt sie in Italien.

In diesem Fall bleibt das nach deutschem Recht wirksam errichtete Testament als solches auch dann nach Maßgabe des Art. 83 EU-ErbVO wirksam, wenn die Erblasserin im Zeitpunkt ihres Todes ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Italien hatte. Auf das im Übrigen nach der EU-ErbVO im Grundsatz anwendbare italienische Erbrecht kommt es dann nicht mehr an.

#### **4. Internationale Zuständigkeit**

Für Entscheidungen in Erbsachen sind künftig grundsätzlich die Gerichte nur eines EU-Mitgliedstaates für den gesamten Nachlass zuständig (Internationale Zuständigkeit). Dies sind grundsätzlich die Gerichte (oder sonstigen Stellen) des Staates, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Die Verfahrensbeteiligten (z. B. die Erben) können aber unter anderem eine sog. Gerichtsstandsvereinbarung treffen, wenn der Erblasser bereits zuvor durch eine wirksame Rechtswahl entschieden hat, dass für seinen Erbfall das Recht seines Heimatstaates anwendbar sein soll. Durch diese Gerichtsstandsvereinbarung kann festgelegt werden, dass die Gerichte im

Heimatstaat dieses Erblassers zuständig sein sollen (Art. 5 EU-ErbVO).

#### **5. Erbschein und Europäisches Nachlasszeugnis**

Die EU-ErbVO führt ein Europäisches Nachlasszeugnis ein (Art. 62 ff. EU-ErbVO). Als einheitlicher Nachweis, insbesondere über die Rechtsstellung als Erbe, soll es die grenzüberschreitende Nachlassabwicklung einfacher und effizienter gestalten. Es ist in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Großbritanniens, Irlands und Dänemarks gültig. Seine Verwendung ist nicht verpflichtend (Art. 62 Abs. 2 EU-ErbVO), verdrängt also nicht etwa den deutschen Erbschein, sondern stellt einen zusätzlichen Erbnachweis dar.

#### **6. Gesamtbeispiel**

Ein deutscher Staatsangehöriger lebt schon seit Jahren auf seinem Weingut in der Toscana. Als er dort verstirbt, hinterlässt er neben diesem Weingut noch ein Haus in München.

Grundsätzlich gilt in diesem Fall nach Art. 21 Abs. 1 EU-ErbVO für den gesamten Nachlass italienisches Recht, da der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt des Erbfalls in Italien hatte.

Der Erblasser hätte auch die Möglichkeit gehabt, in seinem Testament sein Heimatrecht zu wählen. Dann würde – ebenfalls

für seinen gesamten Nachlass – deutsches Erbrecht Anwendung finden.

Grundsätzlich sind für die Entscheidungen in dieser Erbsache für den gesamten Nachlass die italienischen Gerichte zuständig (Art. 4 EU-ErbVO).

Möchten aber z. B. die in Deutschland lebenden Erben des Erblassers, dass stattdessen die deutschen Gerichte zuständig sind, können sie dies z. B. im Wege einer Gerichtsstandsvereinbarung erreichen. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn der Erblasser selbst zuvor eine Rechtswahl zugunsten seines deutschen Heimatrechts getroffen hat.

Möchten die Erben ein Europäisches Nachlasszeugnis beantragen, sind ebenfalls die italienischen Gerichte für den gesamten Nachlass zuständig. Auch hier können die Erben allerdings, wenn der Erblasser zuvor sein deutsches Heimatrecht gewählt hat, durch eine Gerichtsstandsvereinbarung die Zuständigkeit deutscher Gerichte begründen und dort das Nachlasszeugnis beantragen.

Für dasjenige Nachlassvermögen des Erblassers, das in Deutschland belegen ist, könnten die Erben zudem auch weiterhin bei dem zuständigen deutschen Nachlassgericht einen deutschen Erbschein beantragen. Die darin ausgewiesene Erbfolge würde sich – je nachdem, ob der deutsche Erblasser eine Rechtswahl zugunsten seines Heimatrechts getroffen hat oder nicht - entweder nach dem deutschen

oder nach dem italienischen Erbrecht richten.

#### **IV. Besonderheit im Verhältnis zur Türkei**

Die EU-ErbVO lässt staatsvertragliche Regelungen unberührt, die vor Annahme der EU-ErbVO abgeschlossen worden sind (Art. 74 EU-ErbVO). Die größte praktische Bedeutung kommt dabei dem "Deutsch-Türkischen Nachlassabkommen" (Anlage zu Art. 20 des Deutsch-Türkischen Konsularvertrages vom 28.05.1929, RGBl. II 1930, 747) zu. Es enthält Regelungen zur internationalen Zuständigkeit und zum anwendbaren Recht (insbesondere Art. 14, 15). Abweichend von der EU-ErbVO gilt dabei nicht der Grundsatz der Nachlassseinheit. Vielmehr wird sowohl bei der internationalen Zuständigkeit als auch beim anzuwendenden Recht zwischen dem beweglichen und dem unbeweglichen Nachlass unterschieden. Für den unbeweglichen Nachlass ist das Belegenheitsrecht maßgebend. Zuständig sind die Gerichte des Staates, in dem sich die unbeweglichen Nachlassgegenstände befinden. Für den beweglichen Nachlass richtet sich das anzuwendende Erbrecht nach dem Recht des Staates, dem der Erblasser angehört. Zuständig sind die Gerichte seines Heimatstaats.

## V. Fazit

Auch wenn Sie sich jung und gesund fühlen, sollten Sie gedankliche Auseinandersetzungen mit dem eigenen Tod nicht scheuen, sondern sich frühzeitig mit der eigenen Nachlassplanung beschäftigen. Dazu gehören eine Vorsorgevollmacht und eine Patientenverfügung. Machen Sie sich ferner Gedanken darüber, welche Nachlassverteilung Ihren Wünschen entspricht und ob Sie, damit diese eintreten, eine entsprechende Verfügung von Todes wegen, z. B. ein Testament, errichten müssen. Überlegen Sie, wo Sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt derzeit haben und ob Sie diesen voraussichtlich beibehalten werden oder eine Verlagerung in das Ausland in Betracht kommt. Überlegen Sie auch, ob es für Sie nötig und sinnvoll ist, die oben beschriebene Rechtswahl zu treffen. Dies kann ratsam sein, da ausländische erbrechtliche Regelungen erheblich von den deutschen erbrechtlichen Regelungen abweichen können. So können z. B. die gesetzliche Erbfolge oder die Pflicht-

teilsrechte anders als in Deutschland sein. Haben Sie bereits ein Testament oder einen Erbvertrag abgeschlossen und liegt ein Sachverhalt mit Auslandsberührung vor oder kann ein solcher zukünftig nicht ausgeschlossen werden, ist es ratsam, Ihre bereits errichtete Verfügung von Todes wegen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und daraufhin, ob die von Ihnen gewünschten Ziele, z. B. bei einer Geltung ausländischen Erbrechts, erreicht werden.

Die Anwendbarkeit einer vom deutschen Erbrecht abweichenden Rechtsordnung kann Vorteile und Nachteile haben. Entscheidend ist der Einzelfall. Hier bedarf es im Regelfall einer rechtlichen Beratung, für die wir gerne zur Verfügung stehen.

### Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.